

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Beratzhausen (Kindertageseinrichtungengebührensatzung; KiTaGebS)

vom 20.05.2021

	§ 1 Gebührenpflicht	
Kinderga	kt Beratzhausen erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (Kinderten und Kinderhort) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werde festgesetzt.	
	§ 2 Gebührenschuldner	
Sinne Antra diejei wurd	ührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichte des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn aufgrund durch sie selbst oder in ihrem Auftrag gegag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde. Gebührenschuldner sinigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind überle. Jeen Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner	estellten ind auch
Sinne Antra diejei wurd	e des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn aufgrund durch sie selbst oder in ihrem Auftrag ge ag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde. Gebührenschuldner si nigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übe le.	estellter ind auch
Sinne Antra diejei wurd (2) Mehr Benutzun Gebührer	e des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn aufgrund durch sie selbst oder in ihrem Auftrag ge ag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde. Gebührenschuldner si nigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übe le. rere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner	estellter ind auch ertragen ung. Die

- Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils mit Beginn des Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum 5. des Folgemonats zu bezahlen.

- (3) Die Gebühren werden jeweils am 5. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebührenpflicht für das Mittagessen entsteht mit der Anmeldung zum Essen.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeitkategorie).
- (2) Die Buchungszeitkategorie gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich der Markt Beratzhausen vor, die Gebühr aus der nächsthöheren Buchungszeitkategorie für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat (vgl.§11 Abs. 5 KiTaS). Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeitkategorie nicht voll ausgenutzt wird. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehen der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Änderungen der Buchungszeitkategorie können jeweils zum Monatsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen beantragt werden.

§6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeitkategorie entsprechend erhoben:

a) In der Kinderkrippe wöchentlich:

∽,	m der mildermippe meenenen	
	bis 15 Stunden	€ 174,00
	bis 20 Stunden	€ 203,00
	bis 25 Stunden	€ 230,00
	bis 30 Stunden	€ 264,00
	bis 35 Stunden	€ 299,00
	bis 40 Stunden	€ 337,00
	bis 45 Stunden	€ 377,00
b)	Im Kindergarten täglich	
	mehr als 4 bis 5 Stunden	€ 95,00
	mehr als 5 bis 6 Stunden	€ 105,00
	mehr als 6 bis 7 Stunden	€ 120,00
	mehr als 7 bis 8 Stunden	€ 130,00
	mehr als 8 Stunden	€ 145,00
c)	Im Kinderhort wöchentlich	
	bis 10 Stunden	€ 27,00
	bis 15 Stunden	€ 55,00
	bis 20 Stunden	€ 86,00
	bis 25 Stunden	€ 116,00
	bis 30 Stunden	€ 148,00

(2) Der Gebührenerhebungszeitraum ist von September bis August des darauffolgenden Jahres.

§ 7 Tagesverpflegung

- (1) Das Getränke- sowie das Spielgeld sind mit der Benutzungsgebühr für die gewählte Buchungszeitkategorie abgegolten.
- (2) Kinder in der Kinderkrippe, Kindergarten, und Kinderhort können am Mittagessen teilnehmen. Für ein Mittagessen werden in der Kinderkrippe als Essensgeld € 2,50, im Kindergarten € 3,00 und im Kinderhort € 3,50, erhoben.

§ 8 Einzelfallregelung, Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) In begründeten Einzelfällen ist eine von dieser Gebührensatzung abweichende anderweitige sachgerechte Gebührenfestsetzung durch den Markt Beratzhausen möglich, wenn dadurch eine unbillige Gebührenerhebung vermieden werden kann.
- (2) Die Benutzungs- und sonst. Gebühren können auf Antrag im begründeten Einzelfall ermäßigt oder auch ganz erlassen werden.

§ 9 Beitragsentlastung

Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 erfüllen.
²Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.
³Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.
⁴Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung.
⁵Die Gemeinden sind verpflichtet, den Förderbetrag an die von ihnen nach diesem Gesetz geförderten Träger weiterzureichen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Kindertagesstätten vom 01.09.2015 (zuletzt geändert durch Satzung von 27.06.2019) außer Kraft.

Beratzhausen, den 20.05.2021

Beer

1. Bürgermeister